

B U N D E S G E R I C H T S H O F

LA 2B 520/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ludwig Lajos E [REDACTED],
F [REDACTED]/M [REDACTED], Hr [REDACTED] K [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED]. -

gegen

Land M e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
10. April 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 5. März 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG)
ergeben.

Der Berufungsrichter hat die Vertriebeneneigenschaft
des Klägers nach § 1 Abs. 3 BVFG als Voraussetzung des gel-
tend gemachten Anspruchs auf Entschädigung für Berufsscha-
den (§ 64 Abs. 1 Satz 2 BEG) verneint. Er hat sich nicht
davon überzeugen können, daß die Ehefrau des Klägers mit
ihrer Familie wegen einer Beziehung zum deutschen Volks-
tum Ungarn verlassen hat.

- 3 -

Diese Entscheidung entspricht der Bestimmung der Vertriebeneneigenschaft nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 IVFG im Entschädigungsrecht (vgl. BGH RZW 1974, 39 und 1975, 79). Im Übrigen beruht sie auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen.

Der von der Beschwerde gerügte Verfahrensverstoß betrifft keine verfahrenrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Grundsätze über die Abhilfe in BVerfG 1970, 160 (vgl. BGH RZW 1972, 341; 344; 346) sind im Streitfall nicht anwendbar. Im Übrigen erschöpfen sich die Einwände der Beschwerde in unzulässigen Angriffen gegen die Sachverhaltsfeststellung im Berufungsurteil.

Dr. Thomas

Henkel

